

Stellungnahme des Verbandes Sonderpädagogik NRW  
zum Gutachten von Preuß-Lausitz und Klemm:

## **Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**

### **1. Grundsätzliches**

Der Verband Sonderpädagogik (vds) begrüßt mit Nachdruck die im Gutachten geforderte Weiterentwicklung von allgemeinen Schulen zu inklusiven Schulen. Insbesondere unterstützt der vds die Forderung, sonderpädagogische Kompetenz an den allgemeinen Schulen zu verankern! Dass dies durch die Beibehaltung von Stellen sonderpädagogischer Lehrkräfte trotz des zu erwartenden demographischen Wandels gewährleistet werden soll, erachtet der Verband nicht nur als wünschenswert sondern als zwingend geboten!

Nach Auffassung des Verbandes müssen jedoch verstärkte Anstrengungen übernommen werden, um die notwendige Anzahl an ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu erreichen. Schon heute ist hier ein eklatanter Mangel zu verzeichnen, dem nur durch Werbung und durch Ausweitung von Ausbildungskapazitäten an den Universitäten zu begegnen ist. Der vds erwartet hier deutliche Initiativen seitens der zuständigen Ministerien und Universitäten. Die Kurzausbildungen LSE – vom Gutachten gefordert – können nicht die erforderlichen Qualifikationen vermitteln und sind auch nicht von einem fachlichen Konstrukt untermauert, das einer ernsthaften Analyse des sonderpädagogischen Standards standhalten könnte.

Grundsätzlich begrüßt der vds die Forderung der Gutachter, sonderpädagogische Fragestellungen in die Ausbildung von Lehrern der allgemeinen Schule zu integrieren, um die Gelingensbedingungen für Inklusion zu erhöhen.

### **2. Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf**

Mit dem anvisierten Wegfall der Feststellungsdiagnose in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache folgen die Gutachter der Auffassung des vds, dass das kategorisierende AO-SF-Verfahren verändert werden muss. Eine **pauschale** Vermischung und Gleichstellung der Förderbedarfe Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung als Pädagogik in „Schulen der Armen und sozial Randständigen“ (Klemm/Preuß-Lausitz) ist eindeutig **falsch**. Für diese grundsätzliche Aussage gibt es keinerlei fachlichen Hintergrund und wissenschaftlichen Beleg.

Es erstaunt, dass die Kategorisierung in den weiteren Förderschwerpunkten erhalten bleiben soll. Der vds erwartet, dass die zu fordernde Entkategorisierung und Enttypisierung nicht zu einer Entspezialisierung auf Seiten der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen führt. Spezielles Fachwissen ist für eine qualitativ angemessene Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erforderlich. Der vds fordert einen intensiven fachlichen Dialog mit der Wissenschaft über die sonderpädagogischen Fachdisziplinen.

### **3. Standardsicherung / Qualitätsentwicklung**

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Anspruch auf Standards sonderpädagogischer Förderung, die in allen Schulformen gelten müssen. Diese Standards müssen nach Auffassung des vds unter fachlichen Gesichtspunkten der Sonderpädagogik ständig angepasst und weiter entwickelt werden. Diese Aufgabe muss die Schulaufsicht auf allen Ebenen wahrnehmen. Der Staat muss hier die Verantwortung übernehmen.

### **4. Differenziertes Leistungskonzept**

Auf kompetenzorientierte Abschlussportfolios auch für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf weisen die Gutachter mit Recht hin. Der vds hat seit Jahrzehnten gefordert, dass die konkreten Fähigkeiten von Schülern im Förderschwerpunkt Lernen konkret beschrieben werden. Ziffernnoten helfen hier nicht weiter.

### **5. Beratungszentren und andere Orte sonderpädagogischer Förderung**

Die von den Gutachtern vorgeschlagenen „Zentren für unterstützende Pädagogik“ müssen schulisch angebunden sein und dürfen sich nicht auf Beratung und Diagnose beschränken. Die Erfahrungen in den Bundesländern Bremen und Hamburg zeigen, dass Angebote mit dem im Gutachten beschriebenen Zuschnitt sehr schlecht angenommen werden von den Allgemeinen Schulen, in denen Schüler und Schülerinnen mit Hilfebedarf unterrichtet werden. Die Vorschläge solcher Beratungs-Einrichtungen werden nicht ernst genommen. Eine schulische Anbindung solcher geforderter Zentren hingegen erhöht die Akzeptanz und die Effektivität von Beratung und Maßnahmen. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Struktur dieser Beratungszentren ist nicht stimmig. Das pädagogische Konzept kann nicht überzeugen und ist fragwürdig.

Für Peergroup-Angebote, die für die Förderschwerpunkte HK/SE/KM/GG von den Gutachtern mit Recht gefordert werden, müssen nach Ansicht des vds sonderpädagogische Lehrkräfte (nicht Sozialpädagogen) stimmige Konzepte entwerfen (Kurssysteme wie in Schleswig-Holstein für SE, aber auch Konzepte aus den USA, Kanada und Neuseeland). Dieser Ansatz ist allerdings auch für andere Schülergruppen erforderlich und stellt eine Innovation für unser schulisches Bildungssystem dar.

Zum Aufbau bestimmter Verhaltensweisen von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen die Beratungs-/Kompetenzzentren mittelfristig auch additiv andere Förderorte für sonderpädagogische Förderung vermitteln als inklusive Schulen. Die Schüler benötigen solche besonderen Orte.

### **6. Elternwahlrecht**

Wenn die Eltern nach Landtagsbeschluss eine freie Schulwahl haben, die Klassenbildung aber laut Forderung des Gutachtens nach bestimmten Kriterien erfolgen soll, werden regulative Elemente eingebaut, die Steuerung mit aufwändigen Verfahren erfordern. Freie Schulwahl und ein hohes Maß an Staatlicher Steuerungsnotwendigkeit widersprechen sich gravierend. Dies ist so nicht sinnvoll umsetzbar nach Auffassung des vds. Die Auswirkungen auf den Bereich der privaten Ersatzschulen ist bei der weiteren schulpolitischen Entwicklung zu berücksichtigen, da schon bisher 13 % aller Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Schulen unterrichtet werden.

## **7. Übergänge**

Die Schnittstellen Kindergarten – Schule und Schule – Beruf sind aus der Sicht des vds mit sonderpädagogischer Fachlichkeit zu unterstützen. Eine komplette Abschaffung aller heilpädagogischen Kindertagesstätten wird der aktuellen Bedarfslage der Kinder nicht gerecht.

## **8. Schülerinnen und Schüler mit schwersten Behinderungen**

Auf die notwendigen Bildungsangebote und Bildungserfolge für Schüler mit schwersten Behinderungen wird im Gutachten kaum eingegangen. Der in NRW vorbildlich entwickelte erweiterte Bildungsbegriff für **alle** Schüler/innen auch mit schwersten Behinderungen und intensivem Pflegebedarf muss nach fester Überzeugung des vds weiter entwickelt und darf nicht – wie in etlichen inklusiven Bildungssystemen – eingeschränkt werden. Dieses Bildungsangebot muss unter der Maßgabe von sonderpädagogischen Standards sicher gestellt werden. Bei inklusiver Beschulung wird der Bedarf an fachlich ausgebildeten Schulbegleitern steigen.

## **9. Rolle der Schulaufsicht**

In der Schulaufsicht muss Sonderpädagogik als Querschnittsaufgabe auch von fachlich ausgebildeten Personen besetzt werden. Die regionale Steuerung des Ressourceneinsatzes an allen Schulformen wird an die regionale Inklusionsplanung angebunden sein und muss von der Schulaufsicht Sonderpädagogik verantwortet werden. Zur Steuerung des Personalbedarfs muss aus der Sicht des vds die „Ressource“ Lehrer für sonderpädagogische Förderung in **einer** Haushaltsstelle bewirtschaftet werden, gleich ob die Stellen in Allgemeinen Schulen oder Förderschulen eingesetzt werden.

Die Implementierung, Weiterentwicklung und Sicherung sonderpädagogischer Standards in allen Schulformen wird eine der wichtigsten Aufgabe der Schulaufsicht für sonderpädagogische Förderung in der Zukunft sein.

## **10. Schulträgerschaft**

Die Regelungen über die Verantwortlichkeiten in der Schulträgerschaft für die verschiedenen Förderschwerpunkte muss geklärt werden, damit die konkreten Entscheidungen vor Ort nicht erschwert werden. Differenzen in den Zuständigkeiten führen zu erheblichen Missverständnissen und zu Verzögerungen in der Förderung.